

LUZERNER KANTONSBLATT

26/2017

1. Juli 2017



Düring AG Ebikon
Werk 4
Hasenmoosstrasse 58
6023 Rothenburg

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag
07.00 – 12.00 / 13.00 – 17.15



Muldenservice



Direktanlieferung



www.during.ch info@during.ch 041 445 12 12

PRIVAT- UND GESCHÄFTSUMZÜGE IN- UND AUSLAND



SPEZIALMÖBEL • EINLAGERUNG • VERPACKUNGSMATERIAL • AUSSENAUFZUG

FISCHER UMZÜGE | 6233 BÜRON | T 041 933 20 10
WWW.FISCHERUMZUEGE.CH

Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden

BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

Telefon 041 925 00 00
6210 Sursee



**CAMENZIND
&PARTNER**

Malen&Renovieren

Wenn's ums malen
und tapezieren geht.

041 260 40 10
www.maler-camenzind.ch

Dieses Inserat
kostet Sie
nur 188 Franken.

Bei Werbung, die ankommt,
stimmt der Preis immer.

WWW.BIENE-FENSTER.CH

BIENE FENSTER AG

Dorfstrasse 20
6235 Winikon

041 935 50 50



NZZ Fachmedien AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:
Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
Telefax 041 370 80 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

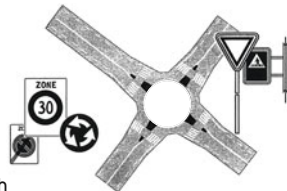


Strassen
Parkplätze
Tiefgaragen
Hallenmarkierungen
Signalisationen

PSM Markierungen Hannes Püntener

Mitglied im Fachverband VSS

Unterhofstrasse 14
6208 Oberkirch
Telefon 041 921 03 33
Fax 041 921 03 15
Mobil 079 641 06 33
E-Mail psm-markierungen@bluewin.ch



Inhalt

Allgemeiner Teil

Regierungsrat

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)	1877
Beschluss über die Gemeindebeiträge an Kantonsschulen und private Gymnasien im Schuljahr 2017/2018	1879
Genehmigung eines Tarifvertrages in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	1881
Pflegeheimliste für den Kanton Luzern	1882
Offenlegung der Entschädigung für die Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung	1883
Totalrevision des Verzeichnisses der Kantonsstrassen	1883
Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht	1885
Änderung der Kantonsstrasse K2 im Abschnitt Rebstock–Lerchenbühl in Luzern und Meggen	1885
Totalrevision Energiegesetz und Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»	1886
Organisatorische Anpassungen im Gymnasialbereich	1888

Departemente

Verkehrsordnung in der Gemeinde Root	1889
Verkehrsordnungen in der Gemeinde Hitzkirch	1890
Bauinventar in der Gemeinde Udligenswil	1891

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	1891
Testamentseröffnung	1892
Stadt Luzern: Absicht der Entwidmung nach § 14 des Strassengesetzes	1892

Gemeindeverbände

Gemeindeverband Region Sursee-Mittelland: Fakultatives Referendum	1893
---	------

Grundstückwerb

1894

Planungs- und Baurecht

1908

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	1915
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	1921
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	1922

Offene Stellen

1925

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Notarpatente	1927
Erlöschen der Beurkundungsbefugnis	1927

Bezirksgerichte

Aufforderung zur Stellungnahme	1928
Entscheidsmitteilung	1928
Aufforderung zur Kostensicherung	1929
Gerichtliche Verbote	1929
Kapitalaufrufe	1930
Kraftloserklärungen	1931

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkursoröffnungen und Schuldenrufe	1932
Vorläufige Konkurspublikationen	1937
Kollokationspläne und Inventare	1939
Einstellung der Konkursverfahren	1941
Schluss der Konkursverfahren	1943

Ausserkantonale Behörden

Nachlassstundung	1944
------------------	------

Gesetzessammlung

67. Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung)	225
68. Verordnung über die Prüfung der Notare	228
69. Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV)	230
70. Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (FHZ-Statut)	232
71. Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz	237

Allgemeiner Teil

Regierungsrat**Verordnung
zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge
(Stipendienverordnung)**

Änderung vom 27. Juni 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 575a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 20. Mai 2014¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der pauschale Freibetrag besteht aus einem Grundbetrag von 4 200 Franken und einem Zuschlag von 800 Franken für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Werden für die Eltern zwei Familienbudgets erstellt, wird der pauschale Freibetrag je hälftig angerechnet.

³ Nach Abzug des pauschalen Freibetrags wird der absolute Betrag des Restbetrags um 20 Prozent reduziert.

§ 21 Abs. 3

³ Der Person in Ausbildung wird in jedem Fall ein jährlicher Mindestwerb angerechnet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | (geändert) für die Erstausbildung auf Sekundarstufe II | Fr. 800.– |
| b. | (geändert) für alle übrigen Ausbildungen | Fr. 5000.– |

¹ SRL Nr. 575a

§ 32b (*neu*)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 27. Juni 2017

¹ Für am 1. Juli 2017 hängige Gesuche gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017².

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SRL Nr. 575a, Fassung in Kraft seit dem 1. Januar 2017 (G 2016-71)

Beschluss über die Gemeindebeiträge an Kantonsschulen und private Gymnasien im Schuljahr 2017/2018

vom 27. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Beiträge*

¹ Besuchen Lernende während der obligatorischen Schulzeit eine Kantonsschule oder ein privates Gymnasium, haben die Wohnortsgemeinden dem Schulträger pro Lernende und Lernenden und Schuljahr einen Beitrag von 16 000 Franken zu entrichten.

² Gemeindebeiträge an Privatschulen sind erst bei der Ausrichtung von Beiträgen des Kantons geschuldet.

§ 2 *Massgebender Stichtag*

¹ Der Beitrag ist für Lernende zu leisten, welche am 1. Januar 2018 eine Kantonsschule oder ein privates Gymnasium besuchen.

§ 3 *Aufhebung eines Beschlusses*

¹ Der Beschluss des Regierungsrates über die Gemeindebeiträge an Kantonsschulen und private Gymnasien im Schuljahr 2017/2018 vom 23. August 2016¹ wird aufgehoben.

¹ K 2016 2534

§ 4 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Genehmigung eines Tarifvertrages in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 27. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Anwendung von Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1. Der Tarifvertrag zwischen dem Geburtshaus Terra Alta und der CSS Krankenversicherung AG und den von dieser vertretenen weiteren Krankenversicherern über die Vergütung eines Infrastrukturbeitrages betreffend ambulante Geburten gemäss KVG vom 8. Mai 2017 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2017 genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Pflegeheimliste für den Kanton Luzern

Änderung vom 27. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 3 Absatz 2b des Einführungsgesetzes vom 23. März 1998 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1. Die Frist zur Bereitstellung der 20 am 25. Juni 2013 zusätzlichen in der Pflegeheimliste aufgenommenen Plätze des Betagtenzentrums Lindenrain, Lindenrain 2, Triengen, wird bis 30. Juni 2020 verlängert. Die bis dann nicht betriebsbereiten Plätze werden von der Liste gestrichen.
2. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Der begründete Beschluss liegt während der Beschwerdefrist auf der Kanzlei des Gesundheits- und Sozialdepartementes, Bahnhofstrasse 15, Luzern, zur Einsicht auf.

Luzern, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Offenlegung der Entschädigung für die Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung

Mit dem Postulat P 20 von Giorgio Pardini, welches der Kantonsrat am 26. Januar 2016 erheblich erklärt hat, wird die Offenlegung der Entschädigungen für die obersten strategischen und operativen Leitungsorgane der ausgelagerten Kantonsbetriebe und -anstalten verlangt. Zur Umsetzung des Vorstosses schlägt der Regierungsrat mit Botschaft vom 23. Mai 2017 eine Ergänzung des Organisationsgesetzes vor.

Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen. Bei den Organisationen des öffentlichen Rechts kann es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen handeln. Bei den Organisationen des privaten Rechts kommen grundsätzlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine in Frage. Je nach Rechtsform sind andere Vorgaben zu beachten und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Kanton gegeben. Bei einem grossen Teil der ausgelagerten Organisationen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Anstalten, für die im Organisationsgesetz verbindliche Regeln festgelegt werden können. Das Organisationsgesetz soll deshalb in § 54 um eine Pflicht zur Offenlegung der Entschädigungen für die strategischen und operativen Leitungsorgane in den Geschäftsberichten ergänzt werden. Der Umfang der Offenlegungspflicht soll ebenfalls im Organisationsgesetz geregelt werden. Es sollen die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder des strategischen und des operativen Leitungsorgans sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe einzeln ausgewiesen werden. Bei den übrigen Organisationen, namentlich bei den Organisationen mit kantonaler Minderheitsbeteiligung, soll die Beteiligungsstrategie des Kantons ergänzt werden. Gestützt darauf sollen die Vertretungen des Kantons Luzern in den entsprechenden Gremien soweit sinnvoll für die Offenlegung der Entschädigungen eintreten.

Totalrevision des Verzeichnisses der Kantonsstrassen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft vom 23. Mai 2017, dem neuen Verzeichnis der Kantonsstrassen, das aus der Überprüfung der Kriterien für die Einreihung der Kantonsstrassen sowie den Ergebnissen der Vernehmlassung hervorgegangen ist, mit Kantonsratsbeschluss zuzustimmen. Die Einreihung der Kantonsstrassen soll nicht geändert werden. Hingegen soll das Verzeichnis bezüglich früherer Änderungen, Bezeichnungen, Nummerierungen und Längenangaben gesamthaft bereinigt werden.

Im Rahmen des Beschlusses des Kantonsrates vom 5. November 2014 über das Bauprogramm 2015–2018 und der Erheblicherklärung des Postulats P 616 von Erich Leuenberger stellte der Regierungsrat in Aussicht, das Kantonsstrassennetz bezüglich Bezeichnungen, Nummerierungen und der Gesamtlänge zu überarbeiten und die Kriterien für die Einreihung von Gemeindestrassen als Kantonsstrassen neu zu be-

urteilen und entsprechend anzupassen. Weiter sind gemäss dem überwiesenen Postulat verhältnismässige Ausbaustandards für bestimmte Kantonsstrassen zu definieren und die Abtretung und die Abgeltung zu regeln.

Das bestehende Kantonsstrassennetz und die bisherigen Kriterien wurden somit beurteilt und überprüft. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) hat aufgrund der Beurteilung und Überprüfung neue Grundsätze und Einreihungskriterien, welche in Netz- und ergänzende Kriterien unterteilt sind, bestimmt. In den Grundsätzen werden die behördenverbindlichen und gesetzlichen Vorgaben, die Abhängigkeiten von der Finanzplanung und das Vorgehen bei Änderungen einer Einreihung festgehalten. Weiter wurde die Regelung der Abtretung und der Abgeltung gemäss dem Vorgehen bei den bisherigen Umklassierungen festgelegt. Bezüglich Standards ist die Strassenverordnung massgebend. Eigene Standards für Einreihungen und für die Änderung von Einreihungen sind somit nicht erforderlich.

Gestützt auf die neuen Kriterien beurteilte und überprüfte das BUWD das bestehende Strassennetz mit dem Ergebnis, dass die Verbindungen zu den Nachbarkantonen in den Gemeinden Meierskappel, Flühli und Hitzkirch (Müswangen) aus der Kategorie der Kantonsstrassen zu entlassen wären und eine Durchgangsstrasse in der Gemeinde Kriens neu als Kantonsstrasse zu klassieren wäre. Insgesamt aber zeigte sich, dass das bestehende Kantonsstrassennetz ausgewogen ist. Es berücksichtigt die vorhandenen Finanzen und zeichnet sich durch eine klare Netzhierarchie aus, welche auf den Haupt- und den Durchgangsstrassen des Bundes und der Gemeindestruktur zum Zeitpunkt des geltenden Einreihungsbeschlusses vom 8. September 1998 basiert. Im Vernehmlassungsverfahren zum überarbeiteten Kantonsstrassennetz wurden 31 Anträge für Umklassierungen von Gemeinde- in Kantonsstrassen gestellt und sechs zusätzliche Netzkriterien beantragt. Die vorgesehene Entlassung der drei Verbindungsstrassen zu den Nachbarkantonen und die Umklassierung einer Gemeindestrasse wurden nicht unterstützt.

Das BUWD hat in der Folge das gesamte Strassennetz mit den zusätzlich beantragten Netzkriterien erneut beurteilt und zusammen mit den 31 Umklassierungsanträgen einer technischen Beurteilung anhand sämtlicher Kriterien unterzogen. Berücksichtigt wurden die Infrastrukturkosten zur Gewährleistung der Erfüllung der technischen Anforderungen und Normen an Kantonsstrassen, die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für die Gewährleistung der Gebrauchsdauer von 15 Jahren. Die zusätzlich beantragten Netzkriterien können nicht berücksichtigt werden, weil die daraus resultierenden zusätzlichen Kantonsstrassen für den Kanton finanziell nicht tragbar sind. Von den 31 Anträgen können nur die Umfahrungen West und Ost in Beromünster, welche bereits im Bauprogramm 2015–2018 für die Kantonsstrassen enthalten sind, neu als Kantonsstrassen eingereicht werden. Die anderen 30 Anträge erfüllen die Einreihungskriterien nicht. Aber auch auf die im Vernehmlassungsverfahren vorgesehenen Umklassierungen in den Gemeinden Meierskappel, Hitzkirch (Müswangen), Flühli und Kriens soll verzichtet werden. Die geltende Einreihung der Kantonsstrassen wird somit nicht verändert.

Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht

Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat mit Botschaft und einem Entwurf für Gesetzesänderungen vom 23. Mai 2017 die Neuregelung verschiedener Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vor. Die Anpassungen berücksichtigen die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip, wonach der Kanton nur Aufgaben wahrnehmen soll, wenn sie von den Gemeinden nicht selbst erfüllt werden können. So soll künftig auf die Genehmigung von kommunalen Reglementen verzichtet werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Statuten von Privatstrassengenossenschaften sollen von den Gemeinden und nicht mehr vom Kanton genehmigt werden. Für kommunale Kanalisationsprojekte ist keine kantonale Genehmigung mehr vorgesehen. Die Zuständigkeitsregelung für Betriebsbewilligungen für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen wird vereinfacht. Diese Betriebsbewilligungen sollen – soweit erforderlich – einheitlich durch den Kanton erfolgen. Schliesslich ist kantonsintern eine Neuregelung der Aufgaben im Bereich der ABC-Ereignisse (Vorkommnisse, bei denen Menschen oder die Umwelt durch erhöhte Radioaktivität, durch biologische Agenzien oder durch chemische Stoffe geschädigt werden) vorgesehen.

Änderung der Kantonsstrasse K2 im Abschnitt Rebstock–Lerchenbühl in Luzern und Meggen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft und Dekretsentwurf vom 23. Mai 2017, für die Projektierung und Realisierung der Änderung der Kantonsstrasse K2 im Abschnitt Rebstock–Lerchenbühl in der Stadt Luzern und der Gemeinde Meggen einen Sonderkredit von 4,3 Millionen Franken zu bewilligen. Gemäss Bauprogramm 2015–2018 umfasst das Projekt den Neubau einer Radverkehrsanlage, koordiniert mit der Sanierung der Strasse. Die Kantonsstrasse K2 verbindet die Stadt Luzern mit der Gemeinde Meggen. Im Abschnitt Rebstock–Lerchenbühl ist die Strasse in einem schlechten Zustand. Auch sind die Stützkonstruktionen und Kunstbauten im betreffenden Abschnitt defekt und die Strassenverhältnisse für den Langsamverkehr gefährlich. Mit der Erstellung einer Radverkehrsanlage und dem Neubau der Stützmauer Rebstock kann die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer im betroffenen Abschnitt erheblich erhöht werden. Mit der gleichzeitig geplanten Sanierung der Kantonsstrasse kann zudem die längerfristige Gebrauchstauglichkeit der Strasse gewährleistet werden.

Totalrevision Energiegesetz und Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft vom 23. Mai 2017, dem Entwurf eines neuen Kantonalen Energiegesetzes zuzustimmen. Das geltende, aus dem Jahr 1989 stammende Energiegesetz soll aufgrund des grossen technischen Fortschrittes im Energiesektor, der Vielzahl neuer Bestimmungen auf Bundesebene und der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich totalrevidiert werden. Die sparsame und rationelle Energienutzung soll dabei noch mehr Gewicht erhalten. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» der GLP abzulehnen.

Mit dem neuen Energiegesetz soll einerseits der Gesetzgebungsauftrag des Bundes erfüllt und andererseits die von den Kantonen angestrebte nationale Harmonisierung der energetischen Vorschriften verfolgt werden. Hierzu sollen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich zu folgenden Themen übernommen werden:

- zum Wärmeschutz von Gebäuden,
- zu den Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen und an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten,
- zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten,
- zur erneuerbaren Wärme beim Wärmeerzeugerersatz,
- zur elektrischen Energie,
- zur Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmern,
- zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung,
- zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen,
- zu den Grossverbrauchern,
- zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand,
- zum Gebäudeenergieausweis,
- zur Förderung,
- zur GEAK-Plus-Pflicht für Förderbeiträge,
- zu den Heizungen im Freien und zu den Freiluftbädern,
- zur ausrüstungspflichtigen Gebäudeautomation bei Neubauten,
- zur Ausführungsbestätigung,
- zur Betriebsoptimierung,
- zur GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten sowie
- zur Energieplanung.

Um der rasanten technischen Entwicklung im Energiesektor Rechnung zu tragen, ist eine rollende Energieplanung mit fünfjähriger Berichterstattung des Regierungsrates an den Kantonsrat vorgesehen. Die Gemeinden haben eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte Energieplanung durchzuführen. Thermische Netze sowie gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen sollen gefördert werden. Der Regierungsrat soll zuständig sein für den Erlass von Ausführungsvorschriften und dabei insbesondere den Grund-

satz der Verhältnismässigkeit und den Stand der Technik beachten. Für Neubauten soll neu ein Gebäudeenergieausweis erstellt werden müssen. Förderbeiträge sollen künftig an das Vorliegen eines solchen Ausweises geknüpft werden. Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen soll verboten und ihr Ersatz eingeschränkt werden. Für elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem soll eine Sanierungsfrist von 15 Jahren gelten. Beim Ersatz des Wärmereizers soll ein minimaler Anteil von 10 Prozent erneuerbarer Energien vorgeschrieben werden. Für den Einbau und den Ersatz zentraler Elektroboiler sollen strengere Vorschriften gelten. Zudem ist eine Sanierungspflicht für bestehende zentrale Elektroboiler vorgesehen, die ausschliesslich direkt-elektrisch beheizt werden. Bei Neubauten soll ein Teil der von ihnen benötigten Energie im und am Gebäude selbst produziert werden. Alternativ ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung soll neu ab fünf (bisher sieben) Nuteinheiten gelten. Gesetzlich verankert werden soll zudem das «Nahezu-Null-Energiegebäude». Für Bauten von Kanton und Gemeinden sollen die Minimalanforderungen an die Energieentzung erhöht werden.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, den Energieverbrauch zur Sicherstellung der Versorgung und zum Schutz der Umwelt zu senken. Gleichzeitig soll der Energieeinsatz wirtschaftlicher und wirkungsvoller werden und es soll eine höhere Flexibilität bei der Anpassung der Ziele und Massnahmen an die technische Entwicklung erreicht werden. Zudem sollen die Massnahmen und Instrumente auf diejenigen verwandter Rechtsgebiete abgestimmt werden, insbesondere an jene des Planungs- und Baugesetzes.

Zusammen mit dem Gesetzesentwurf beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die am 8. Oktober 2015 eingereichte Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» der GLP abzulehnen. Angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs der Initiative mit dem vorgeschlagenen Kantonalen Energiegesetz soll die Initiative im Kantonsrat gleichzeitig mit dem Gesetzesentwurf behandelt werden. Der Gesetzesentwurf ist der Initiative jedoch nicht als Gegenentwurf gegenüberzustellen, da er neben einigen mit der Initiative übereinstimmenden Anliegen etliche andere Bereiche regelt und diese zusätzlichen Regelungen unabhängig davon in Kraft treten sollen, ob die Initiative angenommen wird oder nicht. Das Grundanliegen der Initiantinnen und Initianten ist weitgehend unbestritten und daher überwiegend, allerdings teilweise modifiziert, in die Revision des Kantonalen Energiegesetzes übernommen worden. Gegen die Annahme der Initiative sprechen jedoch einerseits Fragen des Vollzugs beziehungsweise der Praktikabilität der vorgesehenen Vorschrift. Andererseits stellt der auf grossmehrheitliche Zustimmung gestossene Harmonisierungsgedanke, welcher mit der Totalrevision verfolgt wird, ein weiteres Argument gegen die Initiative dar. Die Harmonisierung erleichtert den Vollzug und führt zu geringeren Vollzugskosten. Sie ist bei einer Annahme der Initiative nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative.

Organisatorische Anpassungen im Gymnasialbereich

Die Zusammenarbeit der Gymnasien mit den Schulkommissionen und der Verwaltung hat sich gewandelt. Dieser Wandel soll gesetzlich verankert und die Zuständigkeiten in der Schul- und Personalführung sollen neu zugewiesen werden. Dazu legt der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Botschaft vom 30. Mai 2017 den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Gymnasialbildung vor. Die kantonalen Gymnasien sind heute der Dienststelle Gymnasialbildung als Abteilungen unterstellt und werden von den Schulleitungen pädagogisch und betrieblich geführt. Die Schulkommissionen stellen dabei sowohl für die zuständige Dienststelle als auch für die Schulleitungen wichtige Partnerinnen dar, die sie bei ihren jeweiligen Aufgaben unterstützen. Die Zusammenarbeit dieser drei Organe soll beibehalten werden. Die einzelnen Zuständigkeiten sollen jedoch besser auf die heutigen Anforderungen abgestimmt werden. Insbesondere in Personalangelegenheiten sollen Kompetenz und Verantwortung beim gleichen Funktionsträger gebündelt werden. Die entsprechenden Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Nach geltendem Recht kommt der Schulkommission bei Personalangelegenheiten eine zentrale Rolle zu. Sie stellt den Antrag bei der Wahl der Schulleitungsmitglieder und wählt auf Antrag der Schulleitung die Lehrpersonen ihrer Kantonsschule. In der Praxis werden die Schulkommissionen bei den Wahlen aller Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen zwar miteinbezogen, der zuständigen Dienststelle und vor allem den Schulleitungen kommt dabei allerdings eine deutlich grössere Bedeutung zu, als dies im Gesetz ausgedrückt wird. So wird die Wahl des Rektors oder der Rektorin heute nicht mehr von der Schulkommission, sondern von der zuständigen Dienststelle vorbereitet und vollzogen, jedoch immer unter Mitwirkung von Schulkommission, Schulleitungsmitgliedern (die nicht in das Wahlverfahren involviert sind) und Lehrerschaft. Die übrigen Schulleitungsmitglieder werden vom Rektor oder von der Rektorin gewählt, unter Mitwirkung der zuständigen Dienststelle, der Schulkommission und der Lehrerschaft. Die Wahl der Lehrpersonen obliegt der Schulleitung, und zwar immer unter Mitwirkung der Schulkommission. Die Schulleitung bereitet die Dossiers vor und entscheidet faktisch über die Anstellungen. Diese tatsächliche Aufgabenteilung, die sich auch in anderen Kantonen grossmehrheitlich durchsetzt, soll neu im Gymnasialbildungsgesetz verankert werden.

Die Funktion des Rektors oder der Rektorin und der gesamten Schulleitung gemäss dem geltenden Gymnasialgesetz entspricht nicht einem zeitgemässen Schulführungsverständnis. Sie soll daher neu festgelegt werden. So soll die Schulleitung neu nicht mehr nur für die Beurteilung, sondern auch für die Anstellung und die berufliche Entwicklung der Lehrpersonen verantwortlich sein. Zudem soll die Stellung des Rektors oder der Rektorin als oberstes Schulleitungsmitglied abgebildet werden. Auch die Stellung der Schulleitung gegenüber der Schulkommission und der Dienststelle Gymnasialbildung sowie die Zusammenarbeit dieser drei Organe sollen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Maturitätsschule für Erwachsene wird als Abteilung der Kantonsschule Reussbühl Luzern geführt und gibt sich ein eigenes Leitbild. Diese Stellung der Schule soll neu ausdrücklich im Gymnasialbildungsgesetz festgehalten werden.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsordnung in der Gemeinde Root

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Root,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Root wird folgende Verkehrsordnung erlassen:

Halteverbot

Beidseits der Schulstrasse zwischen den Grundstücken Nrn. 22 und 736 (Koordinaten 672.300/218.650 und 642.440/218.775) ist jedes freiwillige Halten verboten, ausgenommen Werkdienst und Schulbus. Das Halteverbot gilt von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.49 «Halten verboten» mit Zusatz «ausgenommen Werkdienst und Schulbus».

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 23. Juni 2017

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Verkehrsordnungen in der Gemeinde Hitzkirch

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Hitzkirch,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Hitzkirch werden folgende Verkehrsordnungen erlassen.

1. Linksabbiegeverbot

Von der Weinstrasse in die Kantonsstrasse K 63 (Koordinaten 662.450/230.865) ist das Abbiegen nach links verboten, ausgenommen sind Fahrräder. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.43 (Abbiegen nach links verboten) mit dem Zusatz 5.31 (Fahrrad).

2. Rechtsabbiegeverbot

Von der Kantonsstrasse K 63 in die Weinstrasse (Koordinaten 662.450/230.875) ist das Abbiegen nach rechts verboten, ausgenommen sind Fahrräder. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.42 (Abbiegen nach rechts verboten) mit dem Zusatz 5.31 (Fahrrad).

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 26. Juni 2017

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Bildungs- und Kulturdepartement

Bauinventar in der Gemeinde Udligenswil

Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur orientierte am 5. Dezember 2015 über die bevorstehende Errichtung des Bauinventars für die Gemeinde Udligenswil. In der Zwischenzeit sind die Arbeiten abgeschlossen und das Bauinventar der Gemeinde Udligenswil wird gestützt auf § 1a Absatz 4 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Das Bauinventar kann auf der Gemeindeverwaltung Udligenswil und der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie, Libellenrain 15, Luzern, nach Voranmeldung eingesehen werden.

Luzern, 6. Juni 2017

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. des am 24. Mai 2017 verstorbenen *Bühlmann Johann Josef*, geboren am 25. August 1929, geschieden, von Luzern, wohnhaft gewesen in *Kriens*, Schachenstrasse 10, im Aufenthalt in Horw;
2. des am 29. Mai 2017 verstorbenen *von Allmen Alfred Albert*, geboren am 5. Oktober 1937, von Lauterbrunnen (BE), wohnhaft gewesen in *Emmenbrücke*, Sustenweg 9.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 1. August 2017 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Testamentseröffnung

Am 18. Juni 2017 starb *Kiener Johann*, geboren am 11. Dezember 1934, ledig, von Buttisholz, Sohn der Kiener Christine (Vater unbekannt), wohnhaft gewesen in *Buttisholz*, im Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Fläckematte in Rothenburg.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes beziehungsweise grosselterlichen Stammes in Betracht. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den gesetzlichen Erben angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, bei der Teilungsbehörde Buttisholz Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie da-von zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Buttisholz, 1. Juli 2017

Teilungsbehörde Buttisholz, Oberdorf 4, 6018 Buttisholz

Stadt Luzern: Absicht der Entwidmung nach § 14 des Strassengesetzes

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 beschlossen:

1. Gestützt auf § 14 Absatz 5 des Strassengesetzes beabsichtigt der Stadtrat, eine Fläche von 80 m² ab Grundstück Nr. 1035, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer, Bergstrasse, die im Entwidmungsplan 1:500, Grundbuchgeometer, Emch und Berger WSB AG, vom 19. Mai 2017, gelb angelegt ist, als nicht mehr öffentlich zu erklären.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Publikation im Kantonsblatt beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Innert dieser Frist kann der Entwidmungsplan 1:500 des Grundbuchgeometers, Emch und Berger WSB AG, vom 19. Mai 2017, beim Tiefbauamt, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, eingesehen werden.

Luzern, 21. Juni 2017

Stadtrat Luzern

Gemeindeverbände

Gemeindeverband Region Sursee-Mittelland: Fakultatives Referendum

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Region Sursee-Mittelland hat am 22. Juni 2017 folgenden Geschäften zugestimmt:

- Konzept zur Regionalen Wärme- und Kälteversorgung Sursee-Mittelland,
- Überprüfung der Kleinsiedlungen und Zuweisung zu Weiler-Typ / Genehmigung des Massnahmenblattes S.3_11 als Ergänzung zur Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland.

Diese Beschlüsse unterliegen gemäss Artikel 7 Absatz 3 der Verbandsstatuten dem fakultativen Referendum.

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von 1500 Stimmberechtigten oder durch die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist und beim Präsidenten des Verbandes (RET Sursee-Mittelland, Charly Freitag, Centralstrasse 9, 6210 Sursee) innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

Sursee, 23. Juni 2017

Gemeindeverband Region Sursee-Mittelland
Der Präsident: Charly Freitag
Der Geschäftsführer: Beat Lichtsteiner

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	280 / 85 a 47 m ²	Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, übrige Intensivkultur / –	Oswald Georg Rudolf, Lausanne	Erbengemeinschaft Oswald Rudolf Erben: a. Oswald Georg Rudolf, Lausanne; b. Kanton Genf, Genève	3. 7. 1957
Dierikon	78 / 19 ha 1 a 19 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, stehendes Gewässer, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus mit Anbau, Scheune, Ökonomiegebäude, Garage mit Anbau, Jauchesilo, Schopf, Remise, Bienenhaus / Widacher	Wigger Stephan, Dierikon	Wigger Martin, Dierikon	6. 1. 1983

Gisikon	1123 (StWE ^{267/1000})	4½-Z-W, Kellerraum und Doppelgarage / Scheideggstrasse 3	Achermann Philipp Othmar, Spiez	Achermann-Pfrunder Alice, Stans	14. 9. 1978
Greppen; Weggis	139 / 2 a 32 m ² , 215 / 18 a 84 m ² ; 1281 / 26 a 31 m ² , 1335 / 12 a 10 m ² , 135 / 24 a 57 m ²	Wohnhaus / Dorfstrasse 19, Wohnhaus mit Auto-einstellhalle / Dorfstrasse 17, Wohnhaus mit Laden / Dorfstrasse 15; Schutzraum / Oberhaus; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Trafostation / Dorfstrasse 21; Gebäude, übrige befestigte Fläche, übrige humusierte Fläche, geschlossener Wald, Gartenanlage, Fels / Magazin und Werkstatt, Magazin / Röhrlistrasse 41; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage mit Gymnastikraum / Blauweidweg 3	Hess Immobilien Invest AG, Weggis	Hess Guido, Weggis	22. 12. 2011
Kriens	3408 / 18 a 6 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Coiffeursalon / Gehrstrasse 7	Seco Immobilien GmbH, Ruswil	Etzensperger Gino, Luzern	28. 1. 2003

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
rechtes Ufer: Luzern	1148 / 5 a 83 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Pelikanstrasse 2	ME zu je ½: a. Schefer-Hartmann Johanna Ida, Luzern; b. Erbengemeinschaft Meier Rosmarie Erben: ba. Meier Markus Andreas, Luzern; bb. Meier Peter Johannes, Riehen; bc. Brun-Meier Elisabeth Maria, Kilchberg (ZH); bd. Paul-Meier Susanna Margrit, Luzern; be. Meier Rosmarie Angelika, Zürich; bf. Duttweiler-Meier Anna, St. Gallen	ME zu je ½: a. Liquidationsgemeinschaft Schefer Hans Jakob Erben und Johanna Ida: aa. Erbengemeinschaft Schefer Hans Jakob Erben: aaa. Schefer-Hartmann Johanna Ida, Luzern; aab. Schefer Monika Ruth, Ostermundigen; aac. Perlini-Schefer Urs Andreas, Luzern; ab. Schefer-Hartmann Johanna Ida, Luzern; b. Erbengemeinschaft Meier Rosmarie Erben: ba. Meier Markus Andreas, Luzern; bb. Meier Peter Johannes, Riehen; bc. Brun- Meier Elisabeth Maria, Kilch- berg (ZH); bd. Paul-Meier Susanna Margrit, Luzern; be. Meier Rosmarie Angelika, Zürich; bf. Duttweiler-Meier Anna, St. Gallen	28. 6. 1990 27. 4. 2016
Luzern	2911 / 5 a 77 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Salzfassrain 5	Matter-Hunziker Daniela, Luzern	ME zu je ½: a. Theiler Elisabeth, Queensland; b. Theiler Gottfried, Khandallah/ Wellington	26. 11. 1976

Luzern	13111 (StWE $\frac{86}{1000}$), 13143, 13144 (je ME $\frac{1}{5}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Brunnhalde 4	Moellers Christoph, Shanghai	Grand Hotel Europe AG, Luzern	11. 5. 1988
Luzern	3793 / 2 ha 29 a 76 m ² (ME an 826)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Scheune mit Reiterstübli / Dietschiberg	Erbengemeinschaft Oswald Werner Erben: a. Oswald Werner Arthur Paul Leodegar, Luzern; b. Oswald Marianna Elisabeth, Ebertswil; c. Hardt-Oswald Anna-Marie, Luzern	ME zu je ½: a. Erbengemeinschaft Oswald Werner Erben: aa. Oswald Werner Arthur Paul Leodegar, Luzern; ab. Oswald Marianna Elisabeth, Ebertswil; ac. Hardt-Oswald Anna-Marie, Luzern; b. Erbengemeinschaft Oswald Rudolf Erben: ba. Oswald Georg Rudolf, Lausanne; bb. Kanton Genf, Genève	20. 11. 1944
Meierskappel	313 / 7 a 56 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnenheim 25	ME zu je ½: a. Lütenegger Eric, Meierskappel; b. Frerker Lütenegger Yvonne, Meierskappel	Thurnherr Paul, Meierskappel	1. 3. 1979 28. 9. 2006
Meierskappel	483 / -; 2157 (StWE $\frac{155}{1000}$), 2158 (StWE $\frac{650}{1000}$)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, übrige humusierete Fläche / Hellmühlestrasse 3; 4½-Z-W, Autoreparatur- werkstatt mit Büro und Lager / Hellmühlestrasse 1	Rohrer Roger, Meierskappel	Rohrer Anton, Meierskappel	11. 5. 1987
Meierskappel	2155 (StWE $\frac{45}{1000}$), 2156 (StWE $\frac{150}{1000}$), 621 / 5 a 46 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / 2½-Z-W, 4½-Z-W, Restaurant Clublokal / Hellmühlestrasse 1	Felder-Rohrer Diana, Meierskappel	Rohrer Anton, Meierskappel	14. 12. 1978

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Ballwil	558 / 7 a 69 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Neuheimweg 17	Wigger Fabian, Rain	Wigger Otto, Ballwil	9. 10. 1978
Emmen	50009 (ME ³⁷ / ₁₀₀)	Wohnhaus / Ober-Wolfisbühl 16	Lötscher-Lustenberger Elfriede Maria, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Lötscher Bruno Erben: a. Lötscher-Lustenberger Elfriede Maria, Emmenbrücke; b. Lötscher Schmid Urs Viktor, Benken (SG); c. Lötscher Peter Bruno, Rothenburg; d. Lötscher Irene Hedwig, Eschenbach; e. Lötscher Erich Hugo, Stalden (Sarnen); f. Studer-Lötscher Charlotte Susanne Ruth, Emmenbrücke	4. 5. 2017
Emmen	8922 (StWE ¹⁰⁴ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / Erlenstrasse 89	Lustenberger-Dino Maria Celina, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Lustenberger Peter Erben: a. Lustenberger-Dino Maria Celina, Emmenbrücke; b. Lustenberger Sascha Ian, Emmenbrücke; c. Lustenberger Erik Louis, Rothenburg	10. 5. 2017
Emmen	2785 / 10 a 83 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Dahlienstrasse 17	Berger-Bühlmann Cornelia Anna Thérèse, Küssnacht am Rigi	Ziswiler-Brun Mathilde, Emmenbrücke	24. 12. 1998

Emmen	2860 / 3 a 84 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Kapfmatte 3	ME zu je ½: a. Michel Christoph, Sempach Station; b. Michel Thomas, Einsiedeln	ME zu je ½: a. Michel-Odermatt Maria Anna, Emmenbrücke; b. Michel Beat Gustav, Emmenbrücke	29. 12. 1980
Eschenbach	595 / 30 a 95 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, übrige bestockte Fläche / Reithalle mit Anbauten / Rothenburgstrasse 36	Eschimo AG, Eschenbach (LU)	Buholzer-Immo Eschenbach AG, Eschenbach (LU)	11. 6. 2014
Römerswil	966 / 5 a 93 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Bodenmatt 1	ME zu je ½: a. Ineichen Mario, Hohenrain; b. Arnold Andrea Christina, Hohenrain	ME zu je ½: a. Elbert Franz, Römerswil; b. Elbert-Jünger Nicole Brigitte, Römerswil	21. 10. 2010

Grundbuchamt Luzern West

Altishofen	155 / 6 a 60 m ² (GE-Anteil) (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Feld	Erbengemeinschaft Metz-Roos Alois Erben: a. Steinmann-Metz Annemarie, Schötz; b. Metz Alois Beat, Schötz; c. Metz Erwin, Zug; d. Metz Markus Anton, Egolzwil; e. Thomas-Metz Luzia, Steffisburg; f. Metz Hans Peter, Willisau	Erbengemeinschaft Metz-Roos Alois Erben: a. Metz-Roos Katharina, Altishofen; b. Steinmann-Metz Annemarie, Schötz; c. Metz Alois Beat, Schötz; d. Metz Erwin, Zug; e. Metz Markus Anton, Egolzwil; f. Thomas-Metz Luzia, Steffisburg; g. Metz Hans Peter, Willisau	19. 5. 2017
------------	--	--	---	---	-------------

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Büron	2437 (StWE ¹⁰⁸ / ₁₀₀₀); 2484, 2485 (je ME ¹ / ₅)	4½-Z-W / Hochrüti 3; Autoeinstellplätze (2) / Hochrüti 1, 3, 5	Scheuber Daniel Walter, Büron	Lütolf Theodor Paul, Büron	5. 9. 2014
Entlebuch	1487 / 30 a 20 m ²	Strasse, Hofraum, Parkplatz / Lagerhaus mit Silos und Büro / Blumattstrasse 1	Landi Wiggen und Umgebung, Genossenschaft, Wiggen	Landwirtschaftliche Genossenschaft Entlebuch-Hasle, Entlebuch	6. 11. 1979
Flühli	2318 / 4 a 81 m ²	Hofraum / Ferienhaus / Flüehüttemattli 17, Sörenberg	ME zu je ½: a. Zberg Daniel, Ohmstal; b. von Wyl Zberg Gabriela, Ohmstal	ME zu je ½: a. Kathriner Daniel, Kriens; b. Kathriner-Nuk Nevi, Kriens	28. 8. 2008
Geuensee	3165 / –; 3111 / –	3½-Z-W / Chäppelimmatt 1/8; Autoeinstellplatz / Chäppelimmatt	ME zu je ½: a. Caleja Cordeiro Gonçalves Carla Cristina, Geuensee; b. de Oliveira Gonçalves Pedro, Geuensee	de Oliveira Gonçalves Pedro, Geuensee	26. 11. 2009
Geuensee	887 / 5 a 43 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Wybärgweg 6	ME zu je ½: a. Peter Marcel, Geuensee; b. Peter-Barmettler Regula, Geuensee	Einfache Gesellschaft: a. Frank Alois, Sursee; b. Erbengemeinschaft Frank-Arnold Hildegard Erben: ba. Frank Alois, Sursee; bb. Frank Erich, Geuensee; bc. Frank Silvia, Dübendorf	6. 6. 1989

Geuensee	1169 / 2 a 85 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Wohnhaus mit Auto-unterstand / Mitteldorfstrasse 9	ME zu je ½: a. Dubach Irene, Geuensee; b. Lüscher Patrick, Geuensee	ME: a. Dubach Irene, Geuensee, zu ⅙; b. Lüscher Patrick, Geuensee, zu ⅙; c. Estermann Guido, Geuensee, zu ⅙	12. 12. 2013 12. 8. 2013
Geuensee	919 / 7 a 15 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Wohnhaus / Mitteldorfstrasse 11, Schuppen mit Garage, Autounterstand / Mitteldorfstrasse	Estermann Guido, Geuensee	ME: a. Dubach Irene, Geuensee, zu ⅙; b. Lüscher Patrick, Geuensee, zu ⅙; c. Estermann Guido, Geuensee, zu ⅙	12. 12. 2013 12. 8. 2013
Gunzwil	465 / 13 a 69 m ² (ME ½)	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Lindenstrasse 1	Stocker Samuel, Beromünster	Stocker-Bucher Marie Antoinette, Gunzwil	8. 9. 1986
Hasle	1225 / 7 a 18 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Wittenbach 17	Staffelbach Peter Célestin, Ruswil	Thoma Suzanne Alice, Bern	21. 11. 2011
Hasle	167 / 10 a 78 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Heizungsgebäude mit Einstellraum / Oberdorf 17	Roos Walter Josef, Wolhusen	Koch Josef Gerhard, Hasle	12. 3. 1970

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hasle	33 / 3 ha 19 a 59 m ² ; 290 / 2 ha 30 a 9 m ² ; 291 / 52 a 68 m ² ; 607 / 1 ha 46 a 74 m ² ; 687 / 50 a 5 m ² ; 781 / 2 ha 2 a 84 m ² ; 1343 / 62 a 79 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Garten- anlage, geschlossener Wald / Wohnhaus und Scheune / Riedli; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Garten- anlage, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Scheune / Buechstüdüli 1; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Remise / Buechstüdüli; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen / Futterscheune Längenberg / Riedli; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / -; Gebäude, Acker, Wiese, Weide, Hoch-/Flachmoor, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Futterscheune / Twirrenmoos; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / -	Koch Peter, Hasle	Koch-Felder Peter, Hasle	16. 2. 1987

Mauensee	20 / 16 a 31 m ² ; 533 / 1 ha 57 a 93 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Schlosshalde 1; geschlossener Wald / –	Dormann-Tschopp Veronika, Mauensee	Tschopp-Kälin Elisabeth, Mauensee	4. 1. 2007
Menznau	695 / 25 a 3 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Spycher, Einstell- und Magazinegebäude, Garage, Holzschopf / Bahnhofstrasse 6	Bau- und Immobilien-genossenschaft Menznau, Menznau	Erbengemeinschaft Unternährer-Kreienbühl Johann Erben: a. Unternährer-Kreienbühl Elisabetha, Menznau; b. Unternährer Johann, St. Gallen; c. Unternährer Elisabetha, Ruswil; d. Unternährer Bruno Alois, Langenthal; e. Unternährer Peter, Willisau	3. 4. 2013
Nebikon	52 / 5 a 35 m ² ; 375 / 7 a 9 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Winkel; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Winkel	EAM AG, Sempach	AA + RSF AG, Sursee	30. 12. 2014
Neuenkirch	7445 (StWE ⁸⁹ / ₁₀₀₀), 7466 (ME ¹ / ₂₅)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Bahnhofstrasse 19a	ME zu je ½: a. Willimann Josef, Hohenrain; b. Willimann-Studhalter Brigitte, Hohenrain	Baumgartner Martin, Sempach Station	22. 5. 2009
Nottwil	9020 (StWE ¹²⁹ / ₁₀₀₀); 9052, 9053 (je ME ¹ / ₁₂)	4½-Z-W / Sonnenrain 6; Autoeinstellplätze (2) / Sonnenrain	Schärli Josef, Rain	Sonnenrain AG, Luzern	30. 9. 2013

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ohmstal	249 / 5 a 78 m ²	Acker, Wiese, Weide / Grosslörzge	Einfache Gesellschaft: a. Meier Roland, Ober- lunkhofen; b. Strebel Gina Silvia, Oberlunkhofen	Stöckli Spichtig Irene, Alpnach Dorf	6. 12. 2000
Ohmstal	250 / 5 a 78 m ²	Acker, Wiese, Weide / Grosslörzge	ME zu je ½: a. Portmann Beat, Schötz; b. Portmann-Blättler Irene, Schötz	Stöckli Spichtig Irene, Alpnach Dorf	6. 12. 2000
Reiden	257 / 5 a 67 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Gärtnerweg 1	ME zu je ½: a. Balaj Kole, Schötz; b. Balaj Lusha, Schötz	Hügi-Achermann Ursula, Ettiswil	3. 2. 2010
Reiden	1108 / 4 a 25 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Wohnhaus / Eigenstrasse 28	ME zu je ½: a. Scheidegger Pablo Alberto, Dagmersellen; b. Scheidegger- Hächler Sara, Dagmersellen	ME zu je ½: a. Wirth Peter, Sursee; b. Wirth-Herrmann Rosmarie, Sursee	14. 12. 1995
Reiden	4597 (StWE $\frac{7}{1000}$), 4607 (StWE $\frac{3}{1000}$), 6436, 6437 (je ME $\frac{1}{2}$)	4½-Z-W, Disponibelraum / Jurablick 3; Autoeinstellplätze (2) / Jurablick 3/5	ME zu je ½: a. von Wartburg Barbara, Hettlingen; b. Wenger Frank, Hettlingen	Steger Immobilien Luzern AG, Luzern	5. 6. 2014
Rickenbach	819 / 9 a 98 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Stöcken	Hüsler Adolf, Rickenbach (LU)	ME: a. Hüsler Adolf, Rickenbach (LU), zu $\frac{3}{4}$; b. Hüsler Florian, Rickenbach (LU), zu $\frac{1}{4}$	26. 9. 2000

Schlierbach	230 / 10 a 4 m ²	Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Binshalde, Steibäre	Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft Steinbären, Schlierbach	Unterhaltsgenossenschaft Schlierbach, Schlierbach	24. 7. 2008
Schötz	1459 / 6 a 56 m ² ; 1570 / 2 a 63 m ²	Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Einstellhalle, Autounterstand / Hübelirain 5; Gartenanlage / Hübeli	Seewer Hanspeter, Schötz	ME zu je ½: a. Seewer-Anderegg Martha, Schötz; b. Seewer Anton, Schötz	18. 12. 2007
Schüpfheim	2550 / 6 a 48 m ²	Acker, Wiese, Weide / Steimättli	ME zu je ½: a. Bertschi Simone, Wolhusen; b. Bertschi Samuel, Wolhusen	Kündig-Britschgi Margaritha Elisabeth, Schüpfheim	21. 3. 1983
Schüpfheim	2261 / 5 a 49 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Schächlimatte 10	Kaufmann Andreas, Schüpfheim	ME zu je ½: a. Kaufmann Bruno, Schüpfheim; b. Kaufmann-Pittet Elisabeth, Schüpfheim	16. 12. 1987
Schüpfheim	2261 / 5 a 49 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Schächlimatte 10	ME zu je ½: a. Kaufmann Andreas, Schüpfheim; b. Kaufmann-Wolf Cornelia, Schüpfheim	Kaufmann Andreas, Schüpfheim	19. 5. 2017
Schüpfheim	1494 / 9 a 16 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Büropavillon / Industriestrasse 6	Kistag Dekopack AG, Schüpfheim	Almatec AG, Schüpfheim	13. 7. 2015
Sursee	1578 / 7 a 69 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Schutzraum / Im Hubel 11	ME zu je ½: a. Schärli Andreas, Sursee; b. Schärli-Gusterer Silvana Selina, Sursee	ME zu je ½: a. Bobst-Gösele Claudia, Aubonne; b. Gösele Roger, Zandvoort	27. 12. 2010

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sursee	10205 (StWE $\frac{88}{1000}$), 10211 (StWE $\frac{1}{1000}$); 10289, 10290 (je ME $\frac{3}{58}$)	3½-Z-W, Disponibelraum / Frieslirainpark 3; Autoeinstellplätze (2) / Frieslirainpark 1–6	Bucher Friedrich, Sursee	Moosmatt Promotion AG, Meggen	2. 2. 2007
Sursee	117 / 72 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohnhaus / Oberstadt 21	Stöckli Urs Pius, Sursee	Erbengemeinschaft Helfenstein-Winterberg Werner Erben: a. Helfenstein-Winterberg Aloisia, Sursee; b. Stöckli Daniel, Zollikofen; c. Stöckli Urs Pius, Sursee	23. 5. 2017
Wauwil	237 / 6 a 92 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Schwyzerhof- weg 6, Gartenhaus mit Unterstand, Autounterstand / Schwyzerhofweg	ME zu je ½: a. Meyer Markus Hans, Egolzwil; b. Wyss Stephanie, Egolzwil	Erbengemeinschaft Dubach-Steinbauer Vinzenz Erben: a. Dubach-Steinbauer Theresia, Wauwil; b. Dubach Beat, Ettswil; c. Dubach Urs, Brittnau	7. 10. 1982
Wauwil	2284 (ME $\frac{152}{1000}$), 3346, 3347 (je ME $\frac{1}{6}$)	4½-Z-W, Garagenboxen (2) / Rigiblick 103	ME zu je ½: a. Gerber Beat, Geuensee; b. Gerber-Gschwind Ursula, Geuensee	R + K Generalunternehmung und Immobilien AG, Dagmersellen	24. 4. 2012
Wauwil	2259 (ME $\frac{147}{1000}$); 3234, 3235 (je ME $\frac{1}{5}$)	5½-Z-W / Rütihubel 4; Autoeinstellplätze (2) / Rütihubel 2/4	E. Zimmermann AG, Willisau	GM Invest Sursee AG, Sursee	13. 6. 2013

Wauwil	464 / 6 a 50 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnmatt 11	ME zu je ½: a. Affentranger Fellmann Sarah, Egolzwil; b. Fellmann Bruno, Egolzwil	Wigger-Gassmann Adelheid, Wauwil	11. 9. 1986
Wikon	319 / 18 a 55 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autoreparatur- werkstatt, Garagen / Luzernerstrasse 27	Fachwerk Vogel AG, Ettiswil	Vogel Kilian, Ettiswil	14. 12. 2016
Wolhusen	69 / 1 a 30 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen / Wohn- und Geschäftshaus / Menznauerstrasse 20	Goper Immobilien GmbH, Stans	Fankhauser-Lüthi Irene, Wolhusen	28. 1. 1993

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Egolzwil: Genehmigung des Gestaltungsplanes Allmend 1

Im Sinn von § 21 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich bekannt gemacht, dass der vom Gemeinderat Egolzwil mit Entscheid vom 1. Mai 2017 genehmigte Gestaltungsplan Allmend 1 über das Grundstück Nr.155, Allmend, Grundbuch Egolzwil, in Rechtskraft erwachsen ist.

Egolzwil, 23. Juni 2017

Gemeinderat Egolzwil

Gemeinde Emmen: Nutzungsplanung; Genehmigung des Bebauungsplanes Lindenheim sowie der Änderung des Zonenplanes im Gebiet Lindenheim

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gemacht, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 519 vom 9. Mai 2017 den am 22. November 2016 vom Einwohnerrat beschlossenen Bebauungsplan Lindenheim sowie die Änderung des Zonenplanes im Gebiet Lindenheim genehmigt hat. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Emmenbrücke, 28. Juni 2017

Gemeinderat Emmen

Öffentliche Planauflagen

I.

Wasserbauprojekt (Erwerb von Grund und Rechten)

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 22 Absätze 1 und 2 des Wasserbaugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gemeinde: *Ballwil*.

Gewässer: *Ebersolerbach*.

Abschnitt: *Mühle*.

Bauvorhaben: *Hochwasserschutz*.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts 7 H15 253 vom 9. Januar 2017 wurde das Wasserbauprojekt bis auf den Plan Erwerb von Grund und Rechten bestätigt. Der Plan Erwerb von Grund und Rechten 1:500 (Plan Nr. L3061/104A) vom 16. April 2013, revidiert am 18. November 2013, wurde zur neuen Beurteilung und zur neuen Abgrenzung der zu enteignenden Flächen an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Der überarbeitete Plan Erwerb von Grund und Rechten 1:500 (Plan Nr. L3061/104A) vom 16. April 2013, revidiert am 26. Juni 2017, liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 5. Juli, bis Montag, 24. Juli 2017, auf der Gemeindekanzlei Ballwil zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim Gemeinderat Ballwil schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigter sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 27. Juni 2017

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Öffentliche Planaufgabe für das Bundesamt für Verkehr

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Bern, ist folgendes Plan-genehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Horw*.

Gesuchstellerin: ZB Zentralbahn AG, Infrastruktur, Bahnhofstrasse 23, Stansstad.

Bauvorhaben: *Ausbau Bahnhof Horw (ISP-Nummer: 1138640)*.

Grundstück: Nr. 472.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18ff. EBG; I SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 3. Juli bis 2. September 2017 (inkl. Fristenstillstand vom 15. Juli bis 15. August 2017), auf der Gemeindekanzlei Horw, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter https://rawi.lu.ch/Bekanntmachungen_Planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Luzern, 22. Juni 2017

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

Stadt Luzern: Gestaltungsplan G 371 Bodenhof 2

Die Stadt Luzern macht gestützt auf § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Auflage bekannt:

Die Studhalter Immobilien AG ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes G 371 Bodenhof 2 mit Bauvorschriften über das Grundstück 210/242.

Die Pläne und weitere Akten liegen während 20 Tagen, vom 5. bis 24. Juli 2017, im Planauflagebüro der Dienstabteilung Städtebau, Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 2. Stock, Büro 2.315, während der Schalteröffnungszeiten, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, zur Ansicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist, in zweifacher Ausfertigung, bei der Stadt Luzern, Baudirektion, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, einzureichen. Rechtschriften per E-Mail und per Fax sind nicht zulässig.

Luzern, 1. Juli 2017

Baudirektion der Stadt Luzern

IV.

Gemeinde Horw: Baugesuch Oberwil

Die Gemeinde Horw führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Emanuel Zimmermann, Oberwil, Horw.

Bauvorhaben: Standortverschiebung von Kühlanhänger.

Ortsbezeichnung: Oberwil, Horw.

Grundstücke: Nrn. 2709 und 2710.

Koordinaten: 667.820/207.951.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 3. Juli bis 22. Juli 2017, beim Baudepartement, Gemeindehausplatz 1, Horw, zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Homepage der Gemeinde Horw, www.horw.ch/auflage, eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail oder per Fax sind unzulässig. Wer als Einsprecher im Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren unterliegt oder auf wessen Einsprache nicht eingetreten wird, trägt die dadurch verursachten amtlichen Kosten.

Horw, 27. Juni 2017

Baudepartement Horw

V.

Gemeinde Malters: Baugesuch Lochmüli, Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuem Mast und neuen Antennen

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Swisscom AG, Wireless Access, Weinberglistrasse 4, Postfach, Luzern.
Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuem Mast und neuen Antennen.

Zone: Weilerzone.

Grundstück: Nr. 2244.

Ortsbezeichnung: Lochmüli.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 3. bis 22. Juli 2017, bei der Gemeindeverwaltung Malters (Bauamt, Büro 11 im 1. Obergeschoss), Bahnhofstrasse 16, Malters, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 27. Juni 2017

Gemeinderat Malters, Bauamt

VI.

Gemeinden Rothenburg und Emmen: Planänderung Giebel 1

Die Gemeinden Rothenburg und Emmen führen gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Thomas Renggli-Stocker, Giebel 1, Rothenburg.

Bauvorhaben: Planänderung zu Neubau Schweinemaststall und Umnutzung bestehender Schweinemaststall in Gebäude GV Nr. 84a zu Lager und Abkalbeboxen; Änderungen: Anpassung geplanter Schweinemaststall und Umnutzung bestehender Schweinemaststall in Gebäude GV Nr. 84a zu Abferkelstall.

Lage des Objekts: Giebel 1.

Grundstücke: Nr. 105, Grundbuch Rothenburg, und Nr. 938, Grundbuch Emmen.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Planänderung liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 3. bis 24. Juli 2017, bei der Abteilung Umwelt, Raumordnung, Verkehr (Schalter Öffentliche Infrastruktur) während der Öffnungszeiten (von Montag bis Freitag, von 8.00 bis 11.45 Uhr / Montag, von 13.30 bis 18.00 Uhr / Dienstag bis Donnerstag, von 13.30 bis 17.00 Uhr / Freitag, von 13.30 bis 16.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig liegt die Planänderung während der Auflagefrist bei der Gemeinde Emmen, Direktion Bau und Umwelt, im Planaufgabebüro, 3. OG, Verwaltungsgebäude Gersag, Emmenbrücke, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, von 8.00 bis 17.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist von 20 Tagen (§ 193 PBG) schriftlich und im Doppel an die Gemeinde Rothenburg, Abteilung Umwelt, Raumordnung, Verkehr, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg, oder beim Gemeinderat Emmen, 6020 Emmenbrücke, einzureichen.

Wird eine Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten, hat der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen (§ 212 Abs. 2 PBG).

Rothenburg, 28. Juni 2017

Gemeinde Rothenburg, Abteilung Umwelt, Raumordnung, Verkehr

VII.

Stadt Willisau: Baugesuch Schülen-Unterhaus

Der Stadtrat Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller: Josef und Andrea Meier-Lang, Schülen-Unterhaus 3, Willisau.

Ortsbezeichnung: Schülen-Unterhaus.

Grundstück: Nr. 528.1129.

Zone: Landwirtschaftszone.

Landschaftsschutzzone: ja.

Bauvorhaben: Anbau Scheune (Liegehalle).

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 3. bis 24. Juli 2017, auf dem Bauamt Willisau zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau einzureichen.

Willisau, 27. Juni 2017

Stadtrat Willisau

VIII.

Stadt Willisau: Baugesuch Betlehem, Leistungserhöhung DAB der SRG

Der Stadtrat Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerin: Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, Bern.

Ortsbezeichnung: Betlehem.

Grundstück: Nr. 528.1065.

Zone: Landwirtschaftszone.

Landschaftsschutzzone: nein.

Bauvorhaben: Leistungserhöhung DAB der SRG.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 3. bis 24. Juli 2017, auf dem Bauamt Willisau zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau einzureichen.

Willisau, 28. Juni 2017

Stadtrat Willisau

IX.

Gemeinde Entlebuch: Baugesuch Hütteweid, Leistungserhöhung und neue Richtfunkantenne

Gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird folgende Planaufgabe durchgeführt:

Gesuchstellerin: Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, Bern.

Bauvorhaben: Leistungserhöhung und neue Richtfunkantenne für DAB der SRG, Anpassung von Antennen und Technik der Swisscom Schweiz AG.

Ortsbezeichnung: Hütteweid.

Grundstück: Nr. 1469.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Schutzgebiet: Landschaftsschutzzone.

Auflagefrist: 3. bis 24. Juli 2017.

Baugesuch und Pläne liegen während der Auflagefrist im Büro des Regionalen Bauamtes, Gemeindehaus/Chilegass 1, Schüpfheim, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Entlebuch, 26. Juni 2017

Gemeinderat Entlebuch

X.

Regionaler Entwicklungsträger Region Luzern West: Fakultatives Referendum zur Anpassung des Regionalen Entwicklungsplanes Willisau-Wiggertal

Gemäss § 8 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern unterliegt der Beschluss der Delegiertenversammlung des Regionalen Entwicklungsträgers Region Luzern West über die Anpassung des Regionalen Entwicklungsplanes Willisau-Wiggertal (Anpassung regionale Siedlungsgrenze in der Gemeinde Menznau) vom 26. Juni 2017 dem fakultativen Referendum.

Die Planunterlagen liegen während der Referendumsfrist auf der Geschäftsstelle der Region Luzern West, Menznauerstrasse 2, Wolhusen, zur Einsicht öffentlich auf. Die Unterlagen können auch unter www.regionwest.ch heruntergeladen werden.

Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses an den Regionalen Entwicklungsträger Region Luzern West, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen, zu richten.

Wolhusen, 26. Juni 2017

Regionaler Entwicklungsträger Region Luzern West

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

I.

1. Auftraggeberin: *Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz*, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren. Der Auftrag ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 unterstellt.
3. Gegenstand des Auftrages:
 - a. Standort/Projekt: Spitalstrasse 46, Luzern, *Neubau Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz*.
 - b. Ausführungsort: Spitalstrasse 46, Luzern.
 - c. Art der Leistungen:

	BKP-Nr.
– Stark- und Schwachstrom	230
– Leuchten und Lampen	233
– labortechnische Einrichtungen	378
4. Ausführungstermine:
BKP-Nr. 230: Januar 2018; BKP-Nr. 233: April 2018; BKP-Nr. 378: Februar 2019.
5. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - c. Die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Kautions/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
 - e. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
 - f. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch.
6. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können im Internet via Simap (www.simap.ch) ab 1. Juli bis 9. August 2017 heruntergeladen werden.
7. Einreichung der Angebote:
 - a. Eingabeort/Adresse: Die Offerten sind verschlossen und unter Verwendung der Adressetikette einzureichen an: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
 - b. Unternehmervarianten und Teilofferten sind nicht zulässig.
 - c. Eingabedatum: Das Angebot muss bis spätestens Mittwoch, 16. August 2017, 16.00 Uhr, beim Sekretariat der Dienststelle Immobilien, Büro 302, 3. Stock, Stadthofstrasse 4, Luzern, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Immobilien eintrifft, liegt beim Anbieter.

- d. Offertöffnung: Donnerstag, 17. August 2017, 10.00 Uhr (BKP-Nr. 378), 10.30 Uhr (BKP-Nrn. 230 und 233), Sitzungszimmer 301, 3. Stock, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Luzern. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Objet du mandat:
- Projet de construction: *Nouveau bâtiment de l'école supérieure de santé (HFGZ)*.
 - Lieu d'exécution: Spitalstrasse 46, 6004 Lucerne.
 - Eléments de construction:

	CFC-N°
– Installations à haute et basse tension	230
– Lustrerie	233
– Aménagements techniques de laboratoire	378
- Délai de l'exécution: CFC-N° 230: janvier 2018; CFC-N° 233: avril 2018; CFC-N° 378: février 2019.
2. Commande des documents de soumission: Les documents peuvent être téléchargés sur le site internet simap (www.simap.ch) à partir du 1^{er} juillet jusqu'au 9 août 2017.
3. Délai de soumission: jusqu'à mercredi, 16 août 2017, 16.00 heures, au secrétariat Dienststelle Immobilien, bureau 302, Stadthofstrasse 4, 6002 Lucerne, ou par courrier jusqu'au même temps. Le solliciteur assume lui-même tous les risques de l'arrivée ponctuelle de son dossier au Dienststelle Immobilien.
- Ouverture des offres: jeudi, 17 août 2017, 10.00 heures (CFC-N° 378), 10.30 heures (CFC-N° 230 et 233), chambre de conférences 301, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Lucerne. Le protocole sera envoyé aux expéditeurs.

Luzern, 28. Juni 2017

Finanzdepartement des Kantons Luzern

II.

- Auftraggeber
 - Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeindeverwaltung Hochdorf*, Bauamt.
Beschaffungsstelle/Organisator: Bauamt, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf, Schweiz,
E-Mail mathias.buechler@planquadrat.ch.
 - Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Planquadrat AG, zuhanden Mathias Büchler, Hauptstrasse 46, 6280 Hochdorf, Schweiz, Telefon 041 910 99 25, E-Mail mathias.buechler@planquadrat.ch.

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 7. Juli 2017.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 24. Juli 2017, 11.00 Uhr.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 2. August 2017, Gemeindeverwaltung Hochdorf.
Bemerkungen: Die Öffnung des Angebots ist nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Erneuerung / Sanierung Urswilstrasse.*
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: C2-14-15.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45000000 – Bauarbeiten.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung:
- Totalerneuerung Urswilstrasse,
 - Erneuerung Parkplatz Arena,
 - Anpassung Strassenentwässerung,
 - Anpassung Strassenbeleuchtung.
- Hauptmengen approximativ:
- | | | |
|-----------------------------------|-----|---------------------|
| – Roden (Sträucher/Hecken) | ca. | 1600 m ² |
| – Abbruch Belag | ca. | 9700 m ² |
| – Abbruch Randabschluss | ca. | 500 m |
| – Abhumusieren fest | ca. | 1150 m ³ |
| – Aushub Baugruben fest | ca. | 7200 m ³ |
| – Aushub Graben fest | ca. | 1700 m ³ |
| – Geotextil | ca. | 9500 m ² |
| – Spriessungen | ca. | 920 m ² |
| – Hüllbeton | ca. | 550 m ³ |
| – Kiessand 0/45 lose | ca. | 6100 m ³ |
| – Kiesgemisch 0/22 | ca. | 550 m ³ |
| – Abschlüsse | ca. | 3200 m |
| – Verbundsteine | ca. | 1200 m ² |
| – Planie | ca. | 9000 m ² |
| – Beläge | ca. | 2600 t |
| – Kontrollschächte | ca. | 31 St. |
| – Ortsbetonschächte | ca. | 4 St. |
| – Einlaufschächte | ca. | 50 St. |
| – Entwässerungsanlagen DN 150–400 | ca. | 1400 m |
| – Kabelschutzrohre DN 55–120 | ca. | 1500 m |
| – Kandelaber | ca. | 21 St. |
- 2.7 Ort der Ausführung: Hochdorf, Urswilstrasse im Abschnitt Sempachstrasse bis Feldhöhe, innerorts, teilweise Tempo-30-Zone, nahes Schulhaus.

- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 1. September 2017, Ende: 30. Dezember 2018.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien:
- Preis, Gewichtung 80 Prozent,
 - Bauprogramm / Termine, Gewichtung 5 Prozent,
 - Lehrlingsausbildung, Gewichtung 5 Prozent,
 - Projektreferenzen der Bauunternehmung, Gewichtung 5 Prozent,
 - Referenzen der Schlüsselpersonen, Gewichtung 5 Prozent.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? ja.
Bemerkungen: sind unter Einhaltung folgender Bedingungen erlaubt:
- Das Grundangebot ist mit einzureichen,
 - Leistungsverzeichnisse sind nach NPK zu strukturieren.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. September 2017 und Ende 31. Oktober 2018.
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen:
Mit dem Bauprogramm sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Bauprogramm,
 - Referenzen,
 - Angaben Leistungsverzeichnis,
 - Unternehmerblatt.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 14. Juli 2017.
Kosten: Fr. 9.–.
Zahlungsbedingungen: Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post bis 14. Juli 2017 zugestellt. Der Bestellung ist ein frankiertes Rückantwortkuvert C4 mit Faltboden (Frankatur Fr. 9.–) beizulegen. Für die Zustellung der Ausschreibungsunterlagen wird ein Zustelldomizil in der Schweiz verlangt.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: zu beziehen von folgender Adresse:
Planquadrat AG, zuhänden Mathias Buechler, Hauptstrasse 46, 6280 Hochdorf, Schweiz, Telefon 041 910 99 25, E-Mail mathias.buechler@planquadrat.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 3. bis 14. Juli 2017.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Bürozeiten von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr.
Die Bauherrschaft behält sich das Recht vor, die Offertunterlagen nur an diejenigen Unternehmen abzugeben, welche die Eignungskriterien erfüllen. An Lieferanten werden keine Offertunterlagen abgegeben.

4. Andere Informationen
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Gemeindeverwaltung Hochdorf*, Bauamt.
Service organisateur / Entité organisatrice: Bauamt, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf, Suisse, E-mail mathias.buechler@planquadrat.ch.
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: à l'adresse suivante: Planquadrat AG, à l'attention de Mathias Büchler, Hauptstrasse 46, 6280 Hochdorf, Suisse, Téléphone 041 910 99 25, E-mail mathias.buechler@planquadrat.ch.
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché: *Erneuerung / Sanierung Urswilstrasse*.
 - 2.2 Description détaillée du projet:
 - Totalerneuerung Urswilstrasse,
 - Erneuerung Parkplatz Arena,
 - Anpassung Strassenentwässerung,
 - Anpassung Strassenbeleuchtung.
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV: 45000000 – Travaux de construction.
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 24 juillet 2017, 11.00 heures.

Hochdorf, 27. Juni 2017

Gemeindeverwaltung Hochdorf, Bauamt

III.

1. Auftraggeberin: *Fernwärme Luzern AG*, Industriestrasse 6, 6005 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Art der Beschaffung: Bauarbeiten.
4. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: Anlagentechnik – Fernwärmenetz inhouse.
Nicht verbindliche Hauptmengen:
 - *Wärmeunterstation Emmen, Anlagebau Unterstation mit Netzpumpen* 1 St.
 Gesamte Anlage inklusive Planung, räumlicher Koordination, Lieferung, Realisierung bis und mit Inbetriebsetzung.

5. Ort der Leistung: Wärmeunterstation Emmen, Meierhöfli, Parzelle Nr. 1866, Grundbuch Emmen, Schulhaus Meierhöfli Emmen, 6020 Emmenbrücke.
6. Teilangebote: Teilangebote sind nicht zugelassen.
7. Varianten: Es gelten die Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen.
8. Begehung: Es findet keine Begehung statt.
9. Besondere projektbedingte Bestimmungen: Es gelten die Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen.
10. Ausführungstermine:
 - Baubeginn: zirka Anfang Januar 2018.
 - Bauende: zirka Ende August 2018.
 - Inbetriebnahme: zirka Oktober/November 2018.
11. Eingabeadresse: Thomas Bachmann, Fernwärme Luzern AG, Industriestrasse 6, 6002 Luzern, mit Aufschrift: Ausschreibung Wärmeunterstation Emmen, «Anlagentechnik – Fernwärmenetz inhouse» – «nicht öffnen».
Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabeküvert sind ungültig.
12. Eingabefrist: 16. August 2017, 11.00 Uhr (eingetroffen oder abgegeben).
Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig bei der Fernwärme Luzern AG eintrifft, liegt beim Unternehmer.
13. Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch.
14. Ort und Zeitpunkt der Offertöffnung: Die Offertöffnung findet am 16. August 2017, 13.30 Uhr, bei Fernwärme Luzern AG, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, statt.
Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen.
15. Eignungskriterien:
 - Nachweis von zwei Referenzen für die Erstellung, Lieferung und Installation industrieller Heisswasseranlage mit Wärmetauscher von einer Leistung mit min. 4 MW_{th}.
Davon eine Referenz für die Erstellung, Lieferung und Installation einer industriellen Heisswasseranlage mit Wärmetauscher in der Schweiz (Referenzobjekt 2).
 - Deckungssumme und Selbstbehalt für Bauten- und Vermögensschäden sowie für Personen- und Sachschäden pro Ereignis für den Anbieter.
Minimale Deckungssumme Personen- und Sachschäden: 10 Millionen Franken.
Minimale Deckungssumme Bauten- und Vermögensschäden: 5 Millionen Franken.
Bei Nichteinhaltung der Mindestdeckungssummen ist dem Angebot eine Offerte für die Versicherungspolice beizulegen, welche die minimalen Deckungssummen abdeckt.
 - Nachweis einer Service- und Dienstleistungsorganisation (Support) im Fall von Störungen und Reparaturen.
 - Nachweise für sämtliche vorgesehenen Schweisser: Diese müssen über die notwendigen gültigen Schweissprüfungen nach SN EN 287-1 verfügen.
 - Nachweis der notwendigen technischen und personellen Infrastruktur und Kapazität.

- Nachweis für die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht.
 - Erforderliche Nachweise und weitere Zulassungskriterien gemäss den Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen.
16. Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
 17. Verbindlichkeit des Angebots: sechs Monate ab Eingabetermin.
 18. Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können vom 3. bis 14. Juli 2017 bei Richard Dietiker, Basler und Hofmann, per E-Mail Richard.Dietiker@baslerhofmann.ch mit Begründung angefordert werden.
 19. Auskünfte während der Submission: Fragen zur Angebotsstellung sind bis spätestens zum in der Ausschreibung genannten Termin per E-Mail an Richard.Dietiker@baslerhofmann.ch einzureichen. Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte erteilt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt anonymisiert und wird allen Anbietenden per E-Mail oder über eine Cloud zugestellt. Die Fragen werden schriftlich beantwortet und allen Submittenten zugestellt.
 20. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 26. Juni 2017

Fernwärme Luzern AG

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

1. Auftraggeberin: *Stadt Luzern*, vertreten durch Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern.
2. Art des Verfahrens: offenes Verfahren gemäss GATT/WTO-Übereinkommen.
3. Gegenstand und Umfang der Beschaffung: *Parkplatzbewirtschaftung Allmend inklusive Parkdienst, Verkehrsdienst und Einzelinkasso*. Der genaue Auftragsbeschrieb sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.
4. Sprache des Verfahrens: Deutsch.
5. Zeitdauer der Dienstleistung: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023.
6. Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich bei der Stadt Luzern, «Öffentliche Beschaffung Parkplatzbewirtschaftung Allmend», Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern, angefordert werden. Der Anmeldung ist ein frankiertes und adressiertes C4-Kuvert beizulegen.
7. Einreichung der Angebote: Die Angebote sind verschlossen an folgende Adresse einzureichen: Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern, mit Vermerk auf dem Kuvert «Parkplatzbewirtschaftung Allmend».

8. Eingabetermin: 13. Oktober 2017. Die Angebote müssen bis spätestens am Tag des Eingabetermins um 16.00 Uhr bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, Büro 0.401 (Büro für Ausnahmegewilligungen), abgegeben werden oder dort eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter oder der Anbieterin.
9. Öffnung der Angebote: 17. Oktober 2017, 10.00 Uhr, Stadthaus, Hirschengraben 17, Sitzungszimmer Volksschule (2.405).
10. Verbindlichkeit der Angebote: bis 31. Dezember 2017.
11. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Appel d'offres en accord avec la loi cantonale sur les soumissions publiques.
2. Type de procédure: procédure ouverte.
3. Objet et étendue: *gestion du parking Allmend avec le service du parking, l'encaissement et le service de la circulation.*
4. Commande des documents de soumission: Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern, avec une enveloppe C4 affranchie.
5. Adresser l'offre à: Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern, avec la note «Gestion du parking Allmend».
6. Remise de l'offre: 13 octobre 2017, 16.00 heures.

Luzern, 26. Juni 2017

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

- I.
 1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern.
 2. Dienststelle, Abteilung: Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira), Dienstleistungszentrum Arbeitsmarktliche Angebote, Gerliswilstrasse 17, Emmenbrücke.
 3. Gegenstand der Beschaffung: *Erstinformationen für Fremdsprachige 2018 (Kurse Verhalten im Arbeitsmarkt und Deutschabklärung).*
 4. Art der Beschaffung: Dienstleistung.
 5. Verfahrensart: offenes Verfahren.

6. Zuschlag an: Ecap Zentralschweiz, Luzern.
7. Auftragsvolumen und Finanzierung: Pro Jahr sind folgende Durchführungen geplant:
 - zirka 96 Kurse Verhalten im Arbeitsmarkt zu je Fr. 2396.–,
 - zirka 52 Kurse Deutschabklärung mit je mindestens sechs Teilnehmenden zu Fr. 29.– pro Person.

Luzern, 26. Juni 2017

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (DLZ AA)

II.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Einwohnergemeinde Buchrain*, vertreten durch den Gemeinderat, Heinz Amstad, Bauvorsteher.
Beschaffungsstelle/Organisator: Fux und Partner GmbH, zuhanden Michael Eichenberger, Wesemlinrain 20, 6006 Luzern, Schweiz, Telefon 041 266 05 20, E-Mail me@fuxpartner.ch, www.fuxpartner.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
 - 1.3 Verfahrensart: selektives Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Schulraumerweiterung Hinterleisibach, Buchrain (SHB)*.
 - 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
71320000 – Planungsleistungen im Bauwesen.
Baukostenplannummer (BKP):
 - 291 – Architekt,
 - 292 – Bauingenieur,
 - 293 – Elektroingenieur,
 - 294 – HLKK-Ingenieur,
 - 295 – Sanitäringenieur,
 - 296 – Spezialisten,
 - 2963 – Bauphysiker,
 - 2964 – Akustiker.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.1 Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter /Liste der Anbieter:
 - MAI Architektur GmbH, Vonmattstrasse 32a, Luzern.
Preis: ohne Angabe.
Bemerkung: kein Preisangebot verlangt.

- Scheitlin Syfrig AG, Libellenrain 17, Luzern.
Preis: ohne Angabe.
Bemerkung: kein Preisangebot verlangt.
 - Batimo AG Architekten SIA, Stengelbacherstrasse 4d, Zofingen.
Preis: ohne Angabe.
Bemerkung: kein Preisangebot verlangt.
 - GZP Architekten AG, Zentralstrasse 10, Luzern.
Preis: ohne Angabe.
Bemerkung: kein Preisangebot verlangt.
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom 25. März 2017.
Publikationsorgane: Simap und Luzerner Kantonsblatt.
Meldungsnummer 960021.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 17. Mai 2017.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: 17.

Buchrain, 27. Juni 2017

Einwohnergemeinde Buchrain

III.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeindeverband ICT*, Beschaffungsstelle/Organisatorin: Gemeindeverband ICT, Rüeggisingerstrasse 29, 6020 Emmenbrücke, Schweiz, E-Mail info@gict.ch.
- 1.2 Art des Auftraggebers: andere Träger kommunaler Aufgaben.
- 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.4 Auftragsart: Lieferauftrag.
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Evaluation UCC-Telefonielösung*.
- 2.2 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
48510000 – Kommunikationssoftwarepaket,
32552100 – Telefonapparate.
3. Zuschlagsentscheid
- 3.1 Zuschlagskriterien: technische und funktionale Anforderungen:
 - Dienstleistungsanforderungen,
 - Preis,
 - Referenzen/Anbieter.
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter / Liste der Anbieter: Keynet AG, Luzernerstrasse 133, Luzern.

- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheids: Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Ermittelt wurde dies anhand der gewichteten Punktebewertung sämtlicher Kriterien (technische und funktionale Anforderungen, Dienstleistungsanforderungen, Preis, Referenzen/Anbieter).
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom: 29. April 2017.
Meldungsnummer 964451.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 21. Juni 2017.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: fünf.

Emmenbrücke, 27. Juni 2017

Gemeindeverband ICT

Offene Stellen

Gemeinde Meggen

In unserer attraktiven Gemeinde ist infolge personeller Veränderung eine Stelle im Steueramt neu zu besetzen. Wir suchen nach Vereinbarung eine/n *Einschätzungs-expertin/-experten* (100%).

Sie suchen ein Tätigkeitsfeld, das Ihnen ein selbständiges, verantwortungsvolles Arbeiten im Steuerwesen ermöglicht, besitzen eine fachspezifische Ausbildung und vorzugsweise mehrjährige Berufserfahrung.

Hier können Sie sich entfalten:

- selbständige Bearbeitung anspruchsvoller Steuerveranlagungen inklusive Steuer-ausscheidungen usw.,
- weitere spezielle Aufgaben.

Hier sind Ihre Kompetenzen gefragt:

- kaufmännische Ausbildung mit Praxis im Steuerwesen,
- vorzugsweise Fachkurs für luzernische Steuerfachleute,
- gute EDV-Kenntnisse (vorzugsweise NEST/LuTax),
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck,
- selbständige und speditive Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit und Verschwiegenheit.

Hier haben Sie gute Aussichten:

- abwechslungsreiche, selbständige Tätigkeit,
- motiviertes Team und angenehmes, kollegiales Arbeitsklima,
- anspruchsvolle, interessante Steuerstruktur,
- moderner Arbeitsplatz,
- fortschrittliche Anstellungsbedingungen, gleitende Arbeitszeit, Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für Fragen steht Ihnen Klemens Betschart, Leiter Steueramt, unter Telefon 041 379 82 92 gerne zur Verfügung.

Wenn Sie diese interessante Funktion anspricht, freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung (inkl. Foto) im PDF-Format an personaldienst@meggen.ch.

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Notarpatente

I.

Die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern erteilt *MLaw Bruno Schwegler*, Rechtsanwalt, Advokatur Hess & Egli, Kirchweg 16, 6048 Horw, die Beurkundungsbefugnis nach § 5 BeurkG. Der Ernante ist zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen im Sinn von § 2 Absatz 1 BeurkG befugt.

Luzern, 26. Juni 2017

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

II.

Die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern erteilt *Dr. iur. Hans Waltisberg*, Rechtsanwalt, Sempacherstrasse 5, 6003 Luzern, die Beurkundungsbefugnis nach § 5 BeurkG. Der Ernante ist zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen im Sinn von § 2 Absatz 1 BeurkG befugt.

Luzern, 26. Juni 2017

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

Erlöschen der Beurkundungsbefugnis

Die Beurkundungsbefugnis von Notar *Erwin Bucher*, Gemeindeschreiber, Gemeindeverwaltung Werthenstein, Marktweg 2, Postfach 64, 6110 Wolhusen, erlischt per 30. Juni 2017.

Luzern, 27. Juni 2017

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

Bezirksgerichte

Aufforderung zur Stellungnahme

Mustafa Mahamud Ige, geboren am 1. Januar 1988, von Somalia, zuletzt wohnhaft Lindenstrasse 15, 6015 Luzern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, zu dem von Ayan Awil Isse, geboren am 1. Januar 1987, von Somalia, Lädelistrasse 34, 6003 Luzern, am 24. Mai 2017 eingereichten Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 261 ZPO bis 11. Juli 2017 eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für das Gericht und die Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab 14. Juli 2017 zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 26. Juni 2017

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

Entscheidsmitteilung

an *Maurizio Gaetano Bruno*, geboren am 5. März 1972, von Italien, zuletzt wohnhaft gewesen an der Eichenseestrasse 5, 6010 Kriens, c/o Patrick Wicky, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Ehescheidung, Erledigungsentscheid vom 22. Juni 2017.

Der Entscheid liegt auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beklagten auf und gilt mit dem Publikationsdatum als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Hochdorf, 22. Juni 2017

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 3: Unternährer Meier

Aufforderung zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Francesco Rovitto*, geboren am 14. August 1948, von Horw (LU), wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Grüneggstrasse 2, gestorben am 24. März 2017, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Donnerstag, 13. Juli 2017, an das Bezirksgericht Kriens (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 23. Juni 2017

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1570, Grundbuch Luzern, linkes Ufer (Vonmattstrasse 22), wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot können nach Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 26. Juni 2017

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

Auf Verlangen des Eigentümers des Grundstückes Nr. 953, Grundbuch Entlebuch, wird allen Unberechtigten das Wenden von schweren Motorfahrzeugen neben der Güterstrasse Rengg-Rotmoos auf Grundstück Nr. 953, Grundbuch Entlebuch, insbesondere auf und neben der Privatstrasse, die zum Grundstück Nr. 956, Grundbuch Entlebuch, führt, verboten.

Verstösse gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Willisau, 22. Juni 2017

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

III.

Auf Verlangen der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf dem Grundstück Fluck, Nr. 243, Grundbuch Sempach, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Willisau, 23. Juni 2017

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

Kapitalaufrufe

I.

(Art. 865 ZGB)

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe vermisst:

- Nr. 98128K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10 000.–, angegangen am 15. Dezember 1965, im 1. Rang;
- Nr. 98130K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10 000.–, angegangen am 16. Dezember 1965, im 2. Rang;
- Nr. 98132K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10 000.–, angegangen am 17. Dezember 1965, im 3. Rang;
- Nr. 98133K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10 000.–, angegangen am 18. Dezember 1965, im 4. Rang;
- Nr. 98134K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 10 000.–, angegangen am 19. Dezember 1965, im 5. Rang;
- Nr. 98135K.UEB, Maximalzins 10%, Pfandsumme Fr. 180 000.–, angegangen am 20. Dezember 1996, im 6. Rang;

alle lastend auf dem Grundstück Nr. 5287, Grundbuch Kriens.

Allfällige Inhaber oder Inhaberinnen dieser Papier-Inhaberschuldbriefe werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht Kriens vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Kriens, 28. Juni 2017

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögtli

II.

(Art. 865 ZGB)

Es wird vermisst:

- Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 200 000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 2. Januar 2000, Errichtungsdatum 27. Mai 1987, Nr. 132S.2000, lastend auf Grundstück Nr. 66, Grundbuch Beromünster

Der/Die Inhaber/in dieses Papier-Inhaberschuldbriefes wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 28. Juni 2017

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

III.

(Art. 977, 981 ff. OR)

Es wird vermisst:

- Aktienzertifikat über 1500 Namenaktien der Gezolan AG, mit Sitz in Dagmersellen, Nrn. 1 bis 1500, nominal je Fr. 1000.–, lautend auf KRAIBURG Gezolan Verw. GmbH.

Der/Die Inhaber/in wird aufgefordert, dieses innert sechs Monaten seit der ersten Publikation beim unterzeichnenden Richter vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 28. Juni 2017

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

Kraftloserklärungen

I.

Es werden folgende Namenaktien der Golf Immobilien AG, Luzern, kraftlos erklärt:

- 2 Namenaktien Nrn. 1291–1292, à nominal je Fr. 500.–, lautend auf Susie Skipwith, wohnhaft in 6006 Luzern, Seefeldrain 9.

Luzern, 22. Juni 2017

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 1: Zumthurn

II.

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe kraftlos erklärt:

- P.UEB/050581, Maximalzins 10 %, Pfandsumme Fr. 60 000.–, angegangen am 31. Dezember 1999, im 2. Rang;
- P.UEB/050583, Maximalzins 10 %, Pfandsumme Fr. 90 000.–, angegangen am 1. Januar 2000, im 3. Rang;
- P.UEB/050578, Maximalzins 9 %, Pfandsumme Fr. 30 000.–, angegangen am 30. Juli 1998, im 4. Rang;
- P.UEB/050579, Maximalzins 9 %, Pfandsumme Fr. 25 000.–, angegangen am 30. Juli 1998, im 5. Rang;
- P.UEB/050580, Maximalzins 9 %, Pfandsumme Fr. 25 000.–, angegangen am 30. Juli 1998, im 6. Rang,

alle lastend auf dem Grundstück Nr. 10741, Grundbuch Kriens.

Kriens, 28. Juni 2017

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögtli

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnungen und Schuldenrufe

(Art. 231 und 232 SchKG, Art. 73a, 123 und 129 VZG)

Die Gläubiger der Schuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Schuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.), im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte, unter Einlegung allfälliger Beweismittel im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Pfandrechten usw. bezieht sich nicht nur auf die zur Verwertung gelangenden Anteile, sondern auch auf derartige Rechte am Grundstück selbst (Art. 73a Abs. 2 VZG).

Wer Sachen eines Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Fall ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Schuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist beim Konkursamt einzureichen.

I.

Schuldner/in: *Aebischer Josef*, ausgeschlagene Erbschaft, von Heitenried, geboren am 27.02.1952, gestorben am 26.03.2017, wohnhaft gewesen Lädelistrasse 19, 6003 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 14.06.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldner/in: *Müller Ernst*, ausgeschlagene Erbschaft, von Brugg, geboren am 25.12.1929, gestorben am 21.04.2017, wohnhaft gewesen Kapuzinerweg 14, 6006 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 14.06.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

III.

Schuldner/in: *Nussbaum Roger*, ausgeschlagene Erbschaft, von Mirchel (BE), geboren am 02.07.1963, gestorben am 02.05.2017, wohnhaft gewesen Maihofstrasse 29, 6004 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 21.06.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

IV.

Schuldner/in: *Weber Kurt*, ausgeschlagene Erbschaft, Staatsbürgerschaft Österreich, geboren am 03.06.1954, gestorben am 21.03.2017, wohnhaft gewesen Cheerstrasse 16, 6014 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 08.06.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

V.

Schuldner/in: *Wicki Bernd*, ausgeschlagene Erbschaft, von Entlebuch, geboren am 29.01.1957, gestorben am 28.04.2017, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 61, 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 14.06.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

VI.

Schuldner/in: *Betschart Anna*, ausgeschlagene Erbschaft, von Muotathal, geboren am 05.03.1925, gestorben am 24.03.2017, wohnhaft gewesen Kirchfeld, 6048 Horw
Datum der Konkurseröffnung: 06.06.2017
Konkursverfahren: summarisch
Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Kriens, 1. Juli 2017

Konkursamt Kriens
6011 Kriens

VII.

Schuldner/in: *Stadelmann-Schärli Josefina*, ausgeschlagene Erbschaft, von Romoos und Kriens, geboren am 31.05.1923, gestorben am 12.04.2017, wohnhaft gewesen Horwerstrasse 33, 6010 Kriens
Datum der Konkurseröffnung: 01.06.2017
Konkursverfahren: summarisch
Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Kriens, 1. Juli 2017

Konkursamt Kriens
6011 Kriens

VIII.

Schuldner/in: *Frey Stephanus*, ausgeschlagene Erbschaft, von Wangen bei Olten, geboren am 10.03.1928, gestorben am 15.02.2017, wohnhaft gewesen Gerliswilstrasse 63, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 28.04.2017
Konkursverfahren: summarisch
Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation
Bemerkungen: Massgebend für die Berechnung der Frist ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Kriens, 1. Juli 2017

Konkursamt Hochdorf
6011 Kriens

IX.

Schuldner/in: *Huwiler Ronald*, von Hochdorf, geboren am 22.01.1958, Hauptstrasse 80, 6283 Baldegg

Datum der Konkurseröffnung: 23.01.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Kriens, 1. Juli 2017

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

X.

Schuldnerin: *Twerenbold AG*, in Liquidation, Grindel 46, 6017 Ruswil, CHE-101.263.376

Datum der Konkurseröffnung: 09.06.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: In der Konkursmasse befindet sich folgendes Grundstück:

- Grundstück Nr. 2542, Grundbuch Ruswil, Plan Nr. 21, 38; Riedmatte; Fläche: 3114 m²; Katasterschätzung: Fr. 2'580'000.00; Gebäude: Produktionshalle mit Bürotrakt, vers. Fr. 2'786'000.00 (Grindel 46).

Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 12. Juli 2017 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

XI.

Schuldnerin: *M-T Armierungen GmbH*, c/o SDH Consulting GmbH, Chamerstrasse 42A, 6331 Hünenberg

Datum der Konkurseröffnung: 24.05.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Die Firma hat ihren Sitz am 31. März 2017 nach Hünenberg verlegt.

Vormaliger Sitz: Menznauerstrasse 67, 6110 Wolhusen.

Massgebend für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB.

Willisau, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

Vorläufige Konkurspublikationen

I.

Schuldnerin: *Lana Gastro GmbH*, Obergrundstrasse 73, 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 21.06.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Der Konkurs wurde zufolge ordentlicher Konkursbetreibung eröffnet.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldnerin: *Sincar AG*, c/o Ida Zinniker, Hirtenhofring 7, 6005 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 23.06.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Der Konkurs wurde in Anwendung von Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR eröffnet.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

III.

Schuldnerin: *YAGA PETROLE SA*, in Liquidation, Kapellgasse 16, 6004 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 23.06.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Der Konkurs wurde in Anwendung von Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR eröffnet.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

IV.

Schuldnerin: *EOS Arabiens GmbH*, Pilatusstrasse 1a, 6045 Meggen

Datum des Auflösungsentscheids: 30.05.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kriens, 1. Juli 2017

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

V.

Schuldnerin: *Haymann Schweiz AG*, Industriestrasse 53, 6034 Inwil

Datum des Auflösungsentscheids: 26.05.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kriens, 1. Juli 2017

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

Kollokationspläne und Inventare

I.

Schuldnerin: *J.B. Musikbedarf AG*, in Liquidation, Wassergrabe 6, 6210 Sursee, CHE-105.913.345

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar sowie die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, Mühlefeld 16, 6018 Buttisholz, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, Abteilung 1, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Bei einer allfälligen Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Voranmeldung notwendig.

Buttisholz, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

II.

Schuldner/in: *Schrofer Gaudenz Alois*, ausgeschlagene Erbschaft, von Trimmis (GR), geboren am 08.07.1953, gestorben am 01.07.2016, wohnhaft gewesen Feldstrasse 3, 6022 Grosswangen

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar sowie die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, Mühlefeld 16, 6018 Buttisholz, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, Abteilung 1, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Bei einer allfälligen Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Voranmeldung notwendig.

Buttisholz, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

III.

Schuldner/in: *Sulzer-Jung Marlen*, ausgeschlagene Erbschaft, von Winterthur (ZH), geboren am 01.01.1940, gestorben am 02.02.2017, wohnhaft gewesen Gewerbestrasse 4b, 6207 Nottwil

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar sowie die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, Mühlefeld 16, 6018 Buttisholz, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, Abteilung 1, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Bei einer allfälligen Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Voranmeldung notwendig.

Buttisholz, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Sursee
6018 Buttisholz

IV.

Schuldnerin: *SaniTrade Schweiz AG*, Kreuzmatte 1A, 6260 Reiden

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan liegt infolge einer nachträglich in der 3. Klasse zugelassenen Forderung neu auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen, andernfalls der neu aufgelegte Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Willisau, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Willisau
6130 Willisau

Einstellung der Konkursverfahren

I.

Schuldnerin: *DFR Simulation GmbH*, Pelikanstrasse 5, 6004 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 02.06.2017

Datum der Einstellung: 22.06.2017

Frist für Kostenvorschuss: 10.07.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldner/in: *Hösel Frank*, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 16.07.1956, Luzernerstrasse 83, 6014 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 12.10.2016

Datum der Einstellung: 19.06.2017

Frist für Kostenvorschuss: 10.07.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Inhaber des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Hösl-Trockenbau, Inhaber Frank Hösel, mit Sitz in Luzern, Luzernerstrasse 83, 6014 Luzern

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

III.

Schuldnerin: *Modeck GmbH*, Giselistrasse 2, 6006 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 31.05.2017

Datum der Einstellung: 22.06.2017

Frist für Kostenvorschuss: 10.07.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

IV.

Schuldnerin: *Samko-tech GmbH*, Fluhmühlerain 16, 6015 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 05.04.2017

Datum der Einstellung: 22.06.2017

Frist für Kostenvorschuss: 10.07.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

V.

Schuldnerin: *Tazop AG*, c/o Küng Treuhand AG, Habsburgerstrasse 12, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 20.04.2017

Datum der Einstellung: 22.06.2017

Frist für Kostenvorschuss: 10.07.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

Schluss der Konkursverfahren

I.

Schuldner/in: *Bläsi Thomas*, ausgeschlagene Erbschaft, von Aedermannsdorf, geboren am 02.04.1962, gestorben am 18.11.2016, wohnhaft gewesen Bleicherstrasse 23, 6003 Luzern

Datum des Schlusses: 19.06.2017

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

II.

Schuldner/in: *Jost Othmar*, ausgeschlagene Erbschaft, von Dagmersellen, geboren am 14.02.1960, gestorben am 16.08.2016, wohnhaft gewesen Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern

Datum des Schlusses: 19.06.2017

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

III.

Schuldner/in: *Panarello-Cathrein Leonie*, ausgeschlagene Erbschaft, von Luzern, geboren am 31.07.1931, gestorben am 31.05.2016, wohnhaft gewesen Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern

Datum des Schlusses: 19.06.2017

Luzern, 1. Juli 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

Ausserkantonale Behörden

Nachlassstundung

Schuldner/Schuldnerin: *Traiwong Supaporn*, von Winterthur (ZH), geboren am 29.03.1972, Grossmatt 4, 6052 Hergiswil (NW)

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate

Nachlassstundung: bis 22.12.2017

Sachwalterin: Sachwalterbüro Boesch AG, Sagenbachstrasse 1, Postfach, 6281 Hochdorf

Bemerkungen: Inhaberin der Einzelunternehmung Style & Fashion Traiwong, Luzern.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Entscheid ist die Beschwerde zulässig (Art. 295c SchKG i. V. m. Art. 319 ff. ZPO).

Diese ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht Nidwalden (Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans) einzureichen; in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Die Frist von 10 Tagen steht im Summarverfahren trotz allfälliger Gerichtsferien nicht still.

Stans, 1. Juli 2017

Kantonsgericht Nidwalden (SchK)
6371 Stans

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72, Telefax 041 429 58 71, E-Mail fachmedien@nzz.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, Fax 041 370 80 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden oder faxen an:

NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72, Telefax 041 429 58 71



NEU
bei Maxiprint.ch:

**Immer
günstig!**

1000 Briefpapier A4

**farbig bedruckt,
90 gm² laserfähig,
frei Haus, inkl. MwSt.**

nur CHF 59.70

Maxiprint.ch

click und wir drucken

Bezugsquellen-Verzeichnis

Deckenverkleidungen

Röösli AG

Buzibachstrasse 20, 6023 Rothenburg
Telefon 041 288 89 00
www.akustikdecken.ch

Fensterbau

Biene Fenster AG

Dorfstrasse, 6235 Winikon
Telefon 041 935 50 50
www.biene-fenster.ch

Historische Holzobjekte

Peter Egloff

Grossmatte 19b, 6014 Luzern
Telefon 041 250 90 10, Fax 041 250 90 11
p.egloff@bluewin.ch

Immobilien-Management

smeyers AG, Luzern

Ihr Partner für Immobilienfragen
Seetalstrasse 185, 6032 Emmen
Telefon 058 322 88 88 / www.smeyers.ch

Immobilienverkauf

Redinvest Immobilien AG, Luzern

Ihre Experten für Immobilienverkauf
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.redinvest.ch

Immobilienvermarktung

Walde & Partner Immobilien AG, Luzern

Stefan Felber
Habsburgerstrasse 40, 6003 Luzern
Tel. 041 227 30 30 / stefan.felber@walde.ch

Auf dieser Seite wird Ihr Eintrag alle vier Wochen neu gesehen.

Ihr Kontakt zu freien Plätzen:

Telefon 041 370 38 83

E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Liegenschaftsbewertung

Eckert Immobilien AG

Blumenweg 8, 6003 Luzern
Telefon 041 210 99 77
info@eckert-immobilien.ch

Liegenschaftsbewirtschaftung

Redinvest Immobilien AG, Luzern

Ihre Liegenschaft in guten Händen
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.redinvest.ch

Malen / Tapezieren / Renovieren

Camenzind & Partner AG

Ideal zum Malen und Tapezieren
Rothenbad 16, 6015 Luzern
Telefon 079 415 47 16 oder 079 817 93 53

Parkett / Bodenbeläge

Albert Fäh GmbH

Imfangstrasse 11, 6005 Luzern
Telefon 041 360 58 50, Fax 041 361 01 78
E-Mail faeh-parkett@bluewin.ch

Spielplatzgeräte

Bürli Spiel- und Sportgeräte AG

Kantonsstrasse, 6212 St. Erhard
Telefon 041 925 14 00
www.buerliag.com

Strassenmarkierungen

PSM Markierungen Hannes Püntener

Unterhofstrasse 14, 6208 Oberkirch
Telefon 041 921 03 33
www.psm-markierungen.ch

Werbung Ideen Konzepte für KMU

Visionaer AG

Werbung mit spürbarem Erfolg
Luzernstrasse 1, 6210 Sursee
Telefon 041 922 19 99 / www.visionaer.ch

Sicherheit und Beständigkeit **BITZI** für Ihr Unternehmen.

TREUHAND AG

6210 Sursee
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

INNOVATION IM WASSERBAU



Lötscher Tiefbau AG
Spahau 3 CH-6014 Luzern
Telefon +41 41 259 07 07
www.tiefbau-plus.ch

LÖTSCHER PLUS

BÜHLMANN METALLBAU AG LITTAU

- ✕ Vordächer
- ✕ Geländer
- ✕ Türen
- ✕ Wintergärten
- ✕ Apparatebau

6014 Luzern

Thorenbergstrasse 8
Telefon 041 250 57 72
Telefax 041 250 47 72
www.buehlmann-metallbau.ch
www.poly-romy.ch